

Evaluationsbericht 2021
der Abteilung
Eingliederungshilfe und Teilhabe
im Amt für Soziale Arbeit (5107)



Amt für Soziale Arbeit

Autorenschaft:
Ulrich Wunderlich
Peggy Jahns
Dr. Rabea Krätschmer-Hahn

Impressum:

Herausgeber:
Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit

Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe
Kreuzberger Ring 7 | 65205 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-6039 | Fax: 0611 31-6029
E-Mail: eingliederungshilfe@wiesbaden.de

August 2021



Amt für Soziale Arbeit

Inhaltsverzeichnis

1	Berichtsgrundlage	5
2	Aufgaben und Entwicklung des Fallmanagements	5
3	Problemlagen.....	7
4	Berechnung von Fallzahlen.....	8
5	Bedarfe	8

1 Berichtsgrundlage

Gemäß des Stadtverordneten-Beschlusses Nr. 0522, Vorlagen Nr. 19-V-50-0013 (Punkt 2.8), ist ein Bericht der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe (5107) vereinbart:

„Der Magistrat wird beauftragt, aufgrund der Erfahrungen bis zum Jahresende 2021 einen Bericht zu erstellen, in dem u.a. die Angemessenheit der Kennzahl von 50 Fällen pro Planstelle Fallmanagement evaluiert wird.“

Bestärkt wurde dieser Wunsch nach einem Bericht in Zusammenhang mit einer Sitzungsvorlage zu einer weiteren TrainerInnen-Stelle in einer Stellungnahme des Amtes Innovation, Organisation und Digitalisierung zur Sitzungsvorlage Nr. 21-V-51-0022 („Errichten einer Trainerstelle (50 % Trainer und 50 % Systemadministration) bei 5107 Eingliederungshilfe und Teilhabe“), insofern als dass ein solcher Bericht Aufschluss geben solle, über die Angemessenheit der Fallzahlenbelastung im Fallmanagement, ebenso wie über die konkreten Geschäftsprozesse.

Der vorliegende Bericht erfüllt die vereinbarte Evaluation und legt im Folgenden eine Bilanz, bestehende Problemlagen, eine Beurteilung der Fallzahlen und Bedarfe dar.

2 Aufgaben und Entwicklung des Fallmanagements

Die Abteilung ist seit 01.01.2020 in starkem Maße durch die Neufestlegung der Zuständigkeiten durch das Hessische Ausführungsgesetz (HAG) zum SGB IX bestimmt, welche den örtlichen und überörtlichen Träger der EGH betrifft und in einem Lebenslagenmodell umgesetzt wird.

Die Zuständigkeiten des Hessischen Ausführungsgesetzes sind im Sinne eines „Lebensabschnittsmodells“ neu geregelt worden. Die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe als örtlicher EGH Träger ist zum einen für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX für Kinder und Jugendliche bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, zuständig. Zum anderen für Personen, die nach Erreichen der individuellen Regelaltersgrenze erstmalig einen Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe stellen.

Die Bündelung der Eingliederungshilfe führte seit 2020 dazu, dass die Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit als zweifacher Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX tätig wurde. Zum einen agiert die Abteilung als Rehabilitationsträger der örtlichen Eingliederungshilfe SGB IX und zum anderen als Rehabilitationsträger der Jugendhilfe SGB VIII, mit den jeweiligen Leistungsgesetzen und den unterschiedlichen Verfahrensvorschriften.

Der Fallbestand betrifft überwiegend Eltern von leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen, die in der Häuslichkeit leben. Die Leistungsgruppen sind überwiegend Leistungen zur Teilhabe an Bildung oder Soziale Teilhabe.

Insgesamt hat die Abteilung 5107 1.473 Fälle in ihrer Zuständigkeit (Stand 18.08.2021).

Die benannte Bündelung der internen Organisationsstrukturen und der Zuständigkeiten durch das HAG zum SGB IX wirkten sich seit 2020 erheblich auf die Arbeitsbelastung des Fallmanagement der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit aus. Die Tätigkeiten sollen im Folgenden beschrieben werden:

Das Fallmanagement der Abteilung ist für die Prüfung aller EGH Anträge zuständig im Sinne der personenzentrierten Hilfeplanung bei gleichzeitiger Sachbearbeitung der Eingliederungshilfeleistungen im SGB IX, da es keine Trennung im Bereich der Hilfeplanung bzw. Sozialarbeit vom Bereich der Sachbearbeitung gibt. Bereits Anfang 2020, mit Übernahme der §35 a Fälle SGB VIII, zeichnete sich eine Überlastung des Fallmanagement ab, durch die vielfältige Spannweite von möglichen Fallkonstellationen und deren Komplexität, die sich an den Schnittstellen zu den verschiedenen Sozialgesetzbüchern ergeben, da ein umfangreiches

Wissen über mehrere Gesetzbücher notwendig ist. Deshalb erfolgte eine Spezialisierung des Fallmanagement in der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit in drei Arbeitsgruppen:

Eine Arbeitsgruppe ist für die SGB IX Fallbearbeitung zuständig in den besonderen Wohnformen bei Kindern und Jugendlichen bis Sekundarstufe II, für Pflegefamilien sowie für Erstantragsteller nach Renteneintritt. Das Fallmanagement übernimmt die Bedarfsermittlung und in Teilbereichen Sachbearbeitung.

Eine zweite Arbeitsgruppe ist für die SGB IX Fallbearbeitung zuständig für Heilpädagogische Leistungen, für Leistungen in Kindertagesstätten und Schulen. Das Fallmanagement übernimmt die Bedarfsermittlung und die Sachbearbeitung.

Eine dritte Arbeitsgruppe ist für die Fallbearbeitung gem. §35 a SGB VIII i.V. mit §41 SGB VIII zuständig. Das Fallmanagement der Abteilung übernimmt die Hilfeplanung. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe vom Jugendamt ist für die Sachbearbeitung zuständig.

Im Rahmen der Antragssteuerung der Eingliederungshilfe wurde in der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit eine Clearingstelle eingerichtet, die u.a. für die Prüfung der Antragseingänge, Sichtung der Unterlagen, Zuständigkeitsklärungen und Fallabgaben an das Fallmanagement zuständig ist.

Wie sind die Geschäftsprozesse strukturiert, sobald die Leistungsberechtigten (Lb) von der Clearingstelle an das Fallmanagement (FM) übergeht?

Vorbereitung Gesamt - und Teilhabeplankonferenz:

- Fallmanagement prüft, ob alle Unterlagen vorhanden sind
- Fallmanagement stellt fest, ob Leistungsberechtigte gleichzeitigen Bedarf an Leistungen SGB IX und SGB XI oder weiterer Rehabilitationsträger benötigt
- Fallmanagement vereinbart mit Modellprojekt im Falle von SGB XI Leistungen eine Fallbesprechung zur Klärung: wenn Bedarf tatsächlich erkennbar ist, wird Zustimmung des Leistungsberechtigten zur Bündelung gemäß § 13 Absatz 4 SGB XI eingeholt
- Einladung aller Teilnehmenden, sofern erforderlich, zur Gesamt - und Teilhabeplankonferenz erfolgt über Fallmanagement

Gesamt - und Teilhabeplankonferenz findet statt:

- Gesamt- und/oder Teilhabeplan wird erstellt
Ermittlung der Leistungen nach SGB IX und SGB XI über die entwickelte Orientierungshilfe. Die im Rahmen des §118 SGB IX auf Grundlage des ICF vorgeschriebene Lebensbereiche sind immer zu prüfen.
 1. Lernen und Wissensanwendung,
 2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
 3. Kommunikation,
 4. Mobilität,
 5. Selbstversorgung,
 6. häusliches Leben,
 7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
 8. bedeutende Lebensbereiche und
 9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.
- Vereinbarung über ermittelte Leistungen zwischen EGH Träger und ggf. Pflegekasse wird geschlossen, Leistungsberechtigter stimmt zu
- Gesamtplanung erfolgt unter folgenden gesetzlich festgeschriebenen Kriterien:
 - A. transparent
 - B. trägerübergreifend
 - C. interdisziplinär
 - D. konsensorientiert
 - E. individuell

F. lebensweltbezogen

H. zielorientiert

- Leistungsbescheide werden erlassen und an Leistungsberechtigten verschickt
- Fallmanagement nimmt mit Leistungserbringern Kontakt auf zur Übermittlung der entsprechenden Leistungen SGB IX und SGB XI
- Leistungserbringer setzt die Leistungen beim Leistungsberechtigten um
- Leistungserbringer überstellt Rechnungen SGB IX und SGB XI an EGH Träger
- EGH Träger nimmt Kontakt zur Pflegekasse auf
- Leistungen der Pflegekasse werden dem Träger der EGH erstattet

Welche Kenntnisse muss das Fallmanagement haben, um die gestellten Aufgaben zu erledigen?

- Kenntnisse über ICF, über das Hessische Ausführungsgesetz zum SGB IX
- Kenntnisse über Abgrenzungen zu Leistungen SGB V, SGB VI, SGB VII, SGB VIII und Kinderschutz, SGB IX, SGB XI und SGB XII
- Kenntnisse über das persönliche Budget als besondere Leistungsform im Rahmen des SGB IX auch in Gutschriftform
- Kenntnisse über Änderungen durch die Trennung der Fachleistung von den Leistungen der Grundsicherung in besonderen Wohnformen
- Kenntnisse über Leistungserbringer und Maßnahmen in der Sozialraumorientierung

Die Bedarfsermittlung bei Leistungsberechtigten wird im Sinne der Gesamtplanung §121 SGB IX regelhaft alle 2 Jahre und bei Neubedarfen des Lb durchgeführt.

Nach 12 Monaten findet eine Bedarfsermittlung bei Kindern und Jugendlichen bis Sekundarstufe II statt, die EGH Leistungen in Schulen und bei der Frühförderung Sinnesgeschädigte erhalten.

3 Problemlagen

Der zeitliche Aufwand für die Erstellung eines Gesamt-/Teilhabepfandes ist gestiegen, aufgrund der Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, durch Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des SGB IX in Bezug auf die Beratungs- und Unterstützungspflicht des Lb, der Einbeziehung eines ICF basierten Bedarfsermittlungsinstrumentes, der Ressourcenorientierung, Personenzentrierung und der Einbeziehung des Wunsch- und Wahlrechts des Leistungsberechtigten.

Des Weiteren ist der zeitliche Aufwand gestiegen, durch die Koordinierung und Absprachen aller erforderlichen Leistungen bei einem Rehabilitationsträger in Abstimmung mit weiteren beteiligten Rehabilitationsträgern.

Im Zusammenhang mit dem Gesamtplanverfahren ist weiter feststellbar, dass die Verfahrensschritte zu detailliert geregelt sind und somit justiziabel werden. Diese ausführlichen Verfahrensregelungen führen nicht nur zu einem erhöhten Zeitaufwand, sondern nehmen den Verfahrensbeteiligten notwendigen Verhandlungsspielraum. Dies kann zukünftig dazu führen, dass nicht die Ergebnisse eines Gesamtplanverfahrens im Mittelpunkt juristischer Auseinandersetzungen stehen, sondern die einzelnen Verfahrensschritte.

Zusätzlich ist in der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe im Amt für Soziale Arbeit Anfang 2021 die Einführung eines EDV basierten Fachverfahrens (OPEN/Prosoz SGB IX) in Form einer eigenen Datenbank zur Fallbearbeitung erfolgt, welches die Leistungsgewährung und das Fallmanagement integriert. Dies erfordert eine Anpassung des hinterlegten Leistungskataloges an die hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und an der Schnittstelle zum SGB VIII. Eine fortlaufende Entwicklung, Einführung und Schulung des Fallmanagements in die Prozesse der EDV, die Einführung von Dokumentenvorlagen in das

Softwaresystem und ein langfristiger fachlicher Support der EDV wird benötigt. Der technische Support ist EDV-seitig abgedeckt, aber es wird auch ein fachlicher Support benötigt, der durch TrainerInnen geleistet werden muss, so wie es auch in anderen Rechtskreisen (SGB II; XII) üblich und eingespielte, gut funktionierende Praxis ist.

Zusätzlich wird bis Ende 2021 ein einheitliches Instrument zur personenzentrierten Bedarfsermittlung - das Bedarfsermittlungsinstrument aus Niedersachsen "B.E.N.i" - in die EDV Datenbank integriert.

4 Berechnung von Fallzahlen

Wie in allen Verwaltungsbereichen, in denen kein Fallschlüssel per Gesetz vorgegeben ist, zeigt das empirische Geschehen, inwiefern die konzeptionellen Überlegungen im Vorhinein zu den anstehenden Aufgaben und eines festgelegten Fallschlüssels passend sind.

Das Fallmanagement der Abteilung Eingliederungshilfe und Teilhabe bearbeitete aktuell insgesamt 1.473 Fälle. Dies bedeutet bei 12 VZÄ, dass pro VZÄ ca. 123 Fälle bearbeitet werden (Stand: 18.08.2021)

Laut StVV Berichts-Nr.0522 Ziffer 2.6 ist eine Kennzahl von 50 Fällen pro Planstelle vorgesehen gewesen.

Wie dargestellt, haben sich gesetzliche Rahmenbedingungen seit 2019 (Jahr des hier zugrunde liegenden Beschlusses) geändert und somit auch die Aufgabenzuschnitte des Fallmanagements.

Die Erfahrungen zeigen, dass die unter „Problemlagen“ benannten Aspekte das Fallmanagement zeitlich beanspruchen und somit die 123 Fälle an der Belastungsgrenze einzuschätzen sind.

In diesem Kontext wird dringend die zusätzliche, über die SV beantragte TrainerInnen-Stelle benötigt, da sie wichtige Zulieferarbeiten, Standardisierungen und Einarbeitungen übernimmt, damit das Fallmanagement an diesen Stellen entlastet und die Arbeit qualifiziert wird. Die benötigten Aufgaben werden im Folgenden detailliert ausgeführt.

5 Bedarfe

Eine zusätzliche TrainerInnen-Stelle, wie über die Sitzungsvorlage Nr. 21-V-51-0022 beantragt, wird dringend benötigt. Die Gründe wurden in diesem Bericht aufgeführt: sie dient der Entlastung des Fallmanagements und stellt damit sicher, dass die gesetzlich zu erbringenden Leistungen im Rahmen des SGB VIII und des SGB IX durchgeführt werden.

Die Aufgaben umfassen:

- **Arbeitshilfen entwickeln (Standardisierung und Effektivitätssteigerung des FM)**

Über die Arbeitshilfe findet eine Abwägung im Fallmanagement statt, ob der Bedarf eher dem Bereich EGH oder einem anderem Leistungsbereich (Pflege, Hilfe zur Erziehung, Krankenversorgung) zugeordnet wird.

Exemplarisch am Beispiel Pflege wären das u.a. folgende Fragestellungen:

A: Ist der Bedarf eher den Aufgaben der EGH (§90 Abs.1 SGB XI) oder den Leistungen der Pflege (§2 Abs.1 SGB IX) zuzuordnen?

- geht es eher um die Erlangung von Selbstbestimmung des LB, um eine individuelle Lebensführung und eine volle, wirksame und gleichberechtigte TH am Leben in der Gesellschaft sicherzustellen? (SGB IX)
- Oder geht es eher um die Erhaltung der Selbstständigkeit, um körperlich, geistige und seelische Kräfte wiederzugewinnen und zu erhalten? (SGB XI)

B: Welche Ziele werden mit dem Bedarf verfolgt?

- Will der LB individuelle TH Ziele erreichen, um am Leben an der Gesellschaft teilzuhaben? Will der LB Eigenverantwortung übernehmen? Will der LB etwas langfristig erlernen? Wird der LB zu etwas befähigt? (SGB IX)
- Oder geht es dem LB eher darum, dass ein direktes Ergebnis erzielt wird? wo der Lernprozess nicht im Mittelpunkt steht? Besteht der Zweck des Zieles in der Stärkung oder dem Erhalt der Selbstständigkeit und Fähigkeiten? (SGB XI)

C: Welche fachliche Qualifikation ist notwendig, um den Bedarf beim Leistungsberechtigten zu decken?

- wird über die Assistenz der LB zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung befähigt? Oder wird die Assistenz benötigt, um beim LB körperbezogene pflegerische Maßnahmen zu erbringen?

D: Welche Vorgehensweise beim LB ist nötig, um den Bedarf zu decken?

- Geht es eher darum den LB in nacheinander ablaufenden Teilschritten im Erlernen von etwas zu unterstützen, in dem die Tätigkeit besprochen, geplant, durchgeführt und dann überprüft wird und das in einem fortlaufenden Prozess? (SGB IX) oder geht es eher darum den LB sofort und direkt in einmaligen Handlungen zu unterstützen? (SGB XI)

Die Fragestellungen wurden als Arbeitshilfe in eine Excel Tabelle digital erfasst für die Zuordnung der beantragten Bedarfe des Leistungsberechtigten.

- **Fachlicher Support** des in der Datenbank hinterlegten Leistungskataloges an die hessischen Ausführungsgesetze zum SGB IX und an der Schnittstelle zum SGB VIII.
- Einführung und begleitende **Schulungen des Fallmanagements** in die Prozesse der EDV
- Einführung von **Dokumentenvorlagen** in das Softwaresystem
- Anleiten von Mitarbeitenden bei **Unterstützungsbedarf**, insbesondere bei Rechtsfragen und im Umgang mit der Fachanwendung OpenProsoz
- **Richtlinien, Verfahrens- und Maßnahmenbeschreibungen** anhand komplexer gesetzlicher Vorgaben in den SGB I- XII rechtssicher erstellen und aktualisieren
- Erstellen einer bewertenden Einschätzung zum **Qualifizierungsstand** der FM durch Hospitationen oder aufgrund der zu beantwortenden Fragen als Rückmeldung für AGL

Analog zu dem Einsatz von TrainerInnen-Stellen in anderen Rechtskreisen (SGB II; XII) wird hiermit die übliche und eingespielte, gut funktionierende Praxis angestrebt.



Amt für Soziale Arbeit